

# *Feuerwehrreglement*

*1. Januar 2001*



*Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Feuerwehr-Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Die Gemeinde Oberhofen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG), beschliesst:

## **I. Aufgaben der Feuerwehr**

Aufgaben

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## **II. Feuerwehrdienstpflicht**

### **1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

Feuerwehrdienstpflicht

### **Art. 2**

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem .....<sup>1</sup> und dem .....<sup>2</sup> Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung  
oder Ersatzabgabe

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat<sup>3</sup> bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> 19 Jahre als Minimum (vgl. Art. 26 FFG)

<sup>2</sup> Empfehlung: 52 Jahre (vgl. Art. 26 und 28 Abs. 1 FFG sowie Leitbilder Armee, Zivilschutz und Feuerwehr), 60 Jahre als Maximum.

<sup>3</sup> Delegation an eine andere Behörde (z.B. an die Feuerwehrkommission oder an die zuständige Kommission der Gemeinde) ist möglich.

Ärztlicher Befund

**Art. 5**

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

**Art. 6**

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7**

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8**

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

## Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,<sup>4</sup>
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstspflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) .....<sup>5</sup>

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

### Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,

(Militär; Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse; Zivilschutz; berufliche oder ferienbedingte)

<sup>4</sup> Mögliche Beispiele: Organe der Ortspolizei, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe.

<sup>5</sup> Falls weitere Personenkategorien (z.B. das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, des Grenzschutz- und Zolldienstes, der PTT-Betriebe, das Personal der Spitäler, Heil-, Pflege- und Strafanstalten, das Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie ähnlicher Betriebe; Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Betriebsfeuerwehr usw.) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden sollen, müssen diese hier ausdrücklich aufgeführt werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG).

Ortsabwesenheit)

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

#### **Art. 14**

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### **III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

#### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- <sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### **IV. Finanzierung**

Grundsatz

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rücker-

stattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

### **Art. 17**

Variante 1:

<sup>1</sup> Personen, die von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 5 bis 10% des Gemeindesteuerbetrages im entsprechenden Jahr und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- (ab 1.1.2014 = Franken 450.--) bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Variante 2:

1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

2 Die Ersatzabgabe beträgt .....%<sup>11</sup> des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

3 Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

5 Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatz- **Art. 18**  
abgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a.) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b.) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarme führen.

Einsatzkosten **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

## **IV. Zuständigkeiten**

### **1. Gemeinderat**

## Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission<sup>6</sup> und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,<sup>7</sup>
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hervor,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

## 2. Feuerwehrkommission

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup> Sie umfasst ...7-12..<sup>8</sup> Mitglieder.

---

<sup>6</sup> bzw. zuständige Kommission der Gemeinde

<sup>7</sup> Diese Befugnis kann an die Feuerwehrkommission bzw. an die zuständige Kommission der Gemeinde delegiert werden. Diese Delegation bedingt eine Änderung von Artikel 4 Absatz 2.

<sup>8</sup> z.B. 7 Mitglieder oder 7 bis 9 Mitglieder

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

Aufgaben und Befugnisse

#### **Art. 24**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,<sup>9</sup>
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,<sup>10</sup>
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) .....<sup>11</sup>

### **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Strafen

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1 000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung des bisherigen Rechts

#### **Art. 26**

Das Wehrdienstreglement vom \_\_\_\_\_ wird aufgehoben

<sup>9</sup> Eine Delegation der Ernennung von Unteroffizieren und Fachleuten an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

<sup>10</sup> Eine Delegation an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

<sup>11</sup> Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Kommission können weitere Aufgaben zugewiesen werden. Je nachdem ist aber die Aufzählung in Artikel 23 (Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats) anzupassen.

Inkrafttreten

**Art. 27**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den \_\_\_\_\_ in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Der Präsident: M.Ammann

Der Sekretär: Walter Bürki

**Auflagezeugnis**

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

....., den .....

Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:

## **Anhang I zum Muster-Feuerwehrreglement**

### **Organisation der Feuerwehr**

Bearbeitung durch die Feuerwehr  
unter Beizug der Feuerwehrinspektorin  
oder des Feuerwehrinspektors

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung  
bzw. durch das zuständige Gemeindeorgan

## **Anhang II zum Muster-Feuerwehrreglement**

### **Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Ortsfeuerwehr**

#### **I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr**

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

#### **II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung**

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die Feuerwehr-Weisungen.
2. Die Betriebsfeuerwehr ..... gehört zur Feuerwehr der Gemeinde .....
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung bestimmt.
4. Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

#### **III. Einsatz**

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam in Einsatz, führt die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant das Kommando.

## Anhang III zum Muster-Feuerwehrreglement

### I. Musterformulierung

Die gemeinderechtliche Grundlage für eine zweiseitige Spezialfinanzierung kann durch folgende Reglementsbestimmungen (unter dem Titel "Finanzierung") geschaffen werden:

#### Finanzierungsgrundsätze **Art. 16**

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

#### Spezialfinanzierung **Art. 16a**

<sup>1</sup> Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Oberhofen,